



Empfehlung des Deutschen Vereins zur Beauftragung der am Ort von Frauenhäusern zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die am Herkunftsort zuständigen Träger

Frauenhäuser sind ein etabliertes und bewährtes Instrument der Hilfe für Frauen und deren Kinder, die in ihren häuslichen Lebensumständen Gewalt ausgesetzt sind. Der Deutsche Verein hat zuletzt 1988 Empfehlungen zur Übernahme der Kosten in Frauenhäusern abgegeben (NDV 1988, S. 167 ff.).

Die ein Frauenhaus aufsuchenden Frauen sind in aller Regel erwerbsfähig. Mit der Zuflucht manifestieren die Frauen einen Trennungswillen von dem Mann, mit dem sie zusammen gelebt haben. Dabei wird eine bislang bestehende Bedarfsgemeinschaft (Wirtschafts- und Lebensgemeinschaft) auf unbestimmte Zeit, meistens dauerhaft, jedenfalls nicht nur vorübergehend aufgehoben und die Frau bildet, gegebenenfalls zusammen mit den Kindern, eine neue Bedarfsgemeinschaft.

Örtlich zuständig für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist nach § 36 SGB II der Träger, in dessen Bereich die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Frauenhäuser müssen aber häufig in einem anderen Zuständigkeitsbereich aufgesucht werden als dem des bis dahin gewöhnlichen Aufenthalts der Frauen. In dieser Phase des vorübergehenden Schutzes bis zur Erlangung und Umsetzung einer Handlungsperspektive kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass ein neuer gewöhnlicher Aufenthalt am Ort des Frauenhauses begründet wird.

Bei der gegenwärtigen Fassung des SGB II lassen sich Meinungsverschiedenheiten darüber, wo die Frau, die ein Frauenhaus in einem anderen Zuständigkeitsbereich aufsucht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht ausschließen. Hilfe im Frauenhaus ist jedoch stets akut erforderlich. Schnelles Handeln ist geboten.

Um eine gerechte Verteilung der aus Anlass der Aufnahme und für die Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus erbrachten erforderlichen Leistungen gewährleisten zu können und damit Nachteile für die betroffenen Frauen und Kinder zu vermeiden,

- fordert der Deutsche Verein die Aufnahme einer Kostenerstattungsregelung in das SGB II. Danach sollen die am Ort des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts der Frauen zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet werden, dem am Ort des Frauenhauses zuständigen Träger die für die Zuflucht suchende Frau und ihre Kinder nach den Bestimmungen des SGB II erbrachten notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- empfiehlt der Deutsche Verein bis zu einer gesetzlichen Regelung der Kostenerstattung, dass die am bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt der in einem Frauenhaus Zuflucht suchenden Frauen zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Auftraggeber) den am Ort des Frauenhauses zuständigen Träger (Auftragnehmer) beauftragen und dieser zustimmt, gegenüber der Frau und ihren Kindern die Aufgaben nach dem SGB II mit der Folge wahrzunehmen, die erbrachten notwendigen Aufwendungen vom Auftraggeber erstattet zu bekommen (§§ 88, 91 SGB X).
- empfiehlt der Deutsche Verein weiterhin, dass der für Leistungen am Ort des Frauenhauses zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, nach § 43 SGB I vorläufig Leistungen erbringt, wenn Streit über die örtliche Zuständigkeit besteht.